

Sitzung vom 15. November 2016

1111. Interpellation (Chancengleichheit und friedliches Zusammenleben der Religionen durch Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften)

Kantonsrat Benedikt Gschwind und Kantonsrätin Céline Widmer, Zürich, haben am 19. September 2016 folgende Interpellation eingereicht:

In ihren Richtlinien zur Regierungspolitik 2015–19 hält der Regierungsrat im Politikbereich Gesellschaft als konkrete Massnahme (5.1j) zur Integration aller Bevölkerungsgruppen fest, ein Leitbild zum Verhältnis von Staat und Religion zu erarbeiten, um über eine einheitliche und klare Haltung im Umgang mit Glaubensgemeinschaften zu verfügen.

Seit bald zehn Jahren sind im Kanton Zürich neben den drei christlichen Kirchen gemäss Kirchengesetz zwei jüdische Gemeinden vom Kanton anerkannt, Letztere mit einer weniger umfassenden Anbindung an den Staat. Sie verpflichten sich auf rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze sowie Transparenz in ihrer Organisation und Rechnungsführung. Dafür kommen sie in den Genuss verschiedener staatlicher Leistungen und haben insbesondere auch Zugang zur Seelsorge in kantonalen und kommunalen Einrichtungen.

Es stellt sich die Frage einer Zwischenbilanz und ob diese Anerkennung auf weitere religiöse Gemeinschaften (z. B. christlich-orthodoxe oder islamische Gemeinschaften) ausgedehnt werden soll und kann. Dies im Interesse einer Integration möglichst vieler Bevölkerungsgruppen.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was konkret verspricht sich der Regierungsrat von der Erarbeitung eines Leitbilds zum Verhältnis von Staat und Religion? Was sind die konkreten Ziele und hat der Regierungsrat den Willen, die Folgerungen aus dem Leitbild auch umzusetzen?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass mit einer Integration möglichst vieler Bevölkerungsgruppen und ihren Glaubensgemeinschaften der Zusammenhalt in der Gesellschaft gestärkt und damit gleichzeitig der Nährboden für Gewalttaten mit religiösem Hintergrund erschwert wird?
3. Was für eine Bilanz zieht der Regierungsrat seit der Einführung der Anerkennung zweier jüdischen Glaubensgemeinschaften? Was für Lehren zieht der Regierungsrat für weitere Anerkennungen? Ist die bestehende gesetzliche Grundlage ausreichend?

4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften? Sind bereits entsprechende Schritte in Arbeit? Was sind die Kriterien für eine Anerkennung? Gibt es bereits entsprechende Gesuche von Verbänden oder einzelnen Glaubensgemeinschaften?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur theologischen Ausbildung und ihrer Entwicklung? Wie kann der Kanton Zürich dazu einen konkreten Beitrag leisten, namentlich zur aktuell diskutierten Imam-Ausbildung in der Schweiz?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Benedikt Gschwind und Céline Widmer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die gesellschaftliche Situation ist gerade in religiöser Hinsicht von Veränderungsprozessen bestimmt. Die religiöse Zugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark pluralisiert. Gehörten einst fast alle Personen einer der grossen christlichen Kirchen an, so ist der Staat heute mit einer viel heterogeneren Situation konfrontiert.

Religion ist ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor, dem aus staatlicher Sicht Beachtung zu schenken ist. Die Religion spielt insbesondere im Hinblick auf die Integration von Migrantinnen und Migranten eine wichtige Rolle. Aus diesen Gründen ist es notwendig, das Verhältnis des Staates zur Religion und zu Religionsgemeinschaften grundsätzlich zu bestimmen. Unter den gewandelten Bedingungen stellen sich zahlreiche Fragen. Diese sollen im Rahmen des Leitbildes aufgegriffen werden.

Die konkreten Ziele, die mit dem Leitbild verbunden sind, lassen sich erst bestimmen, wenn dieses vorliegt. Auch die Modalitäten der Umsetzung lassen sich erst auf dieser Grundlage festlegen.

Zu Frage 2:

Integration ist eine wichtige staatliche Aufgabe (vgl. Art. 114 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [KV; LS 101]). Sie betrifft auch die Religionsgemeinschaften. Soweit solche Gemeinschaften einen überwiegenden Anteil von ausländischen Mitgliedern haben, sind sie wichtige Träger der Integration. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als notwendig, auch unter Integrationsgesichtspunkten mit Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten.

Erfolgreiche Integrationsbestrebungen bedeuten unter anderem und grundsätzlich, dass das friedliche Zusammenleben auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung gefördert wird. Sie stehen Gewalttaten mit religiösem Hintergrund daher an sich entgegen und helfen, solche zu verhindern.

Zu Frage 3:

Aus staatlicher Sicht wurde das – bereits vor der Anerkennung – gute Verhältnis zwischen der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich sowie der Jüdischen Liberalen Gemeinde und dem Staat durch regelmässige Kontakte und einen offenen Austausch noch verbessert und auch gesetzlich auf eine solide Grundlage gestellt.

Der Verfassungsgeber verlangt für neue Anerkennungen eine Verfassungsänderung, da die anerkannten Religionsgemeinschaften in der Kantonsverfassung verankert sind (Art. 130f. KV). Eine gesetzliche Regelung für die Anerkennung besteht nicht.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat strebt unmittelbar keine Anerkennung einer bestimmten Religionsgemeinschaft an. Eine Anerkennung kann aber ein konsequenter nächster Schritt sein, wenn sich über längere Zeit gezeigt hat, dass zwischen dem Staat und einer Religionsgemeinschaft ein fruchtbares Zusammenwirken möglich ist, das auch für die Gesellschaft von Nutzen ist.

Formelle Gesuche um Anerkennung gibt es nicht, da das Anerkennungsverfahren nicht gesetzlich geregelt und daher auch keine förmliche Gesuchstellung vorgesehen ist. Da das Verfahren – abgesehen von der Notwendigkeit der Verfassungsänderung – nicht formell geregelt ist, bestehen auch keine formellen Kriterien der Anerkennung. Aus der Praxis ergeben sich Leitlinien. Demnach ist insbesondere die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze erforderlich. Das umfasst die Achtung und den Schutz der Grundrechte. Dem entspricht, dass in Bezug auf die bisher anerkannten Religionsgemeinschaften in den einschlägigen Verfassungsbestimmungen festgelegt ist, dass diese die Mitwirkung ihrer Mitglieder nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen regeln (vgl. Art. 130 Abs. 2 lit. a, und Art. 131 Abs. 2 KV).

Zu Frage 5:

Die Imame, die in der Schweiz tätig sind, erhalten ihre Ausbildung gegenwärtig im Ausland und stammen in der Regel aus den Herkunftsländern, für deren Gemeinschaft sie in der Schweiz zuständig sind. Viele dieser Imame beherrschen die Schweizer Landessprache nicht, sind eher

schlecht integriert und wenig mit dem hiesigen Umfeld vertraut. Eine Studie (NFP 58, Ulrich Rudolph et al., Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Zürich 2009) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) bestätigte diesen Befund. Sie ergab, dass in der Schweiz eine Mehrheit der Musliminnen und Muslime sowie der öffentlichen Institutionen es für wünschenswert hält, Imame und Lehrpersonen für islamischen Religionsunterricht in der Schweiz auszubilden.

Die Frage der Imam-Ausbildungen an Hochschulen wurde vor, während und nach der erwähnten SNF-Studie sowohl in der damaligen Schweizerischen Universitätskonferenz als auch innerhalb der Universität Zürich (UZH) intensiv diskutiert. Eine definitive Lösung wurde nicht gefunden. Seit über einem Jahr besteht jedoch an der Universität Freiburg das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft, das unter anderem Personen weiterbildet, die in Moscheevereinen in der Jugendarbeit und Bildung tätig sind.

Die UZH hat sich um die Errichtung dieses Zentrums in Zürich nicht beworben, nicht zuletzt, weil die UZH und ihre Theologische Fakultät sich nicht in erster Linie als Lehrstätte für theologische Berufe, sondern als Wissenschaftsinstitution versteht. Die UZH bleibt aber offen für Forschung und akademische Lehre in Fächern, die für das religiöse, kulturelle und soziale Verständnis des Islams wichtig sind. So wurde beispielsweise 2015 eine Gastprofessur für Islamische Theologie eingerichtet (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 214/2015 betreffend Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi